**PRÜFUNGEN AUSBILDUNG**

Hinweise zur gestreckten Abschlussprüfung Industriekaufmann/Industriekauffrau (VO 2024)

Erläuterungen zur Abschlussprüfung Teil 1 und zur Abschlussprüfung Teil 2

Am 1. August 2024 trat die „Verordnung über die Berufsausbildung zum Industriekaufmann und zur Industriekauffrau in Kraft.

Auf Basis dieser neuen Ausbildungsverordnung wurden von den zuständigen Gremien der AKA die Eckwerte für die Durchführung der gestreckten Abschlussprüfung und für die Prüfungsorganisation festgelegt. Die schriftliche Aufgabenstellung für Teil 1 und Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung erfolgt zentral durch die AKA.

Die aktuellen IHK-Prüfungs-News Nr. 7/24 finden Sie zum Download im Internet unter www.ihk-aka.de unter dem Link „Aktuelles“.

Prüfungstermine in Berlin

2026

Schriftliche Abschlussprüfung Teil 1

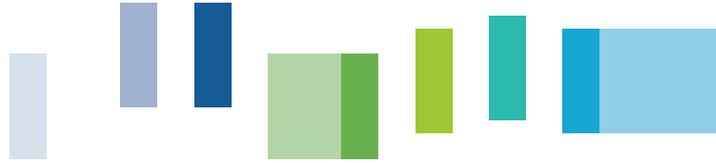
Frühjahr 2026	25.02.2026 (Anmeldeschluss 15.11.2025)
Herbst 2026	noch offen (Anmeldeschluss 15.05.2026)

Schriftliche Abschlussprüfung Teil 2

Sommer 2026	28. und 29.04.2026 (Anmeldeschluss 01.02.2026)
Winter 2026/27	noch offen (Anmeldeschluss 01.09.2026)

Die mündlichen Abschlussprüfungen im Sommer finden in der Regel vor oder nach den Sommerferien statt. In seltenen Fällen auch in den Ferien.

Die mündlichen Abschlussprüfungen im Winter finden in der Regel im Januar statt. In seltenen Fällen auch in den Winterferien.



Wie läuft die Prüfung ab?

Alle erforderlichen Angaben zu Ort und Zeit können Sie rechtzeitig im Onlineportal einsehen. Die Einladung und eventuell erforderliche weitere Hinweise erhalten Sie per E-Mail.

Schriftliche Prüfung

Gestreckte Abschlussprüfung (Teil 1, i.d. Regel im vierten Ausbildungshalbjahr)

- Leistungserstellung, Logistik, Beschaffung und Buchhaltung: 90 Minuten

Gestreckte Abschlussprüfung (Teil 2)

- Marketing, Vertrieb, Personalwesen und kaufmännische Steuerung und Kontrolle: 150 Minuten
- Wirtschafts- und Sozialkunde: 60 Minuten

Mündliche Abschlussprüfung (im Rahmen der Abschlussprüfung Teil 2)

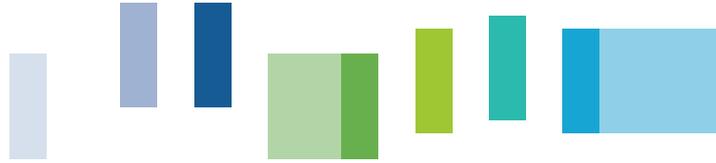
Für den Prüfungsbereich „Fachaufgabe im Einsatzgebiet“ bestehen folgende Vorgaben:

Der Prüfling hat zu dem zugrunde gelegten Einsatzgebiet eigenständig im Ausbildungsbetrieb eine Fachaufgabe durchzuführen. Die eigenständige Durchführung ist vom Ausbildenden zu bestätigen. Über die Fachaufgabe hat der Prüfling eine Dokumentation sowie eine Präsentation zu erstellen und ein sich daran anschließendes fallbezogenes Fachgespräch zu führen. Vor der Durchführung hat der Prüfling dem Prüfungsausschuss einen Antrag zur Genehmigung der Fachaufgabe im Einsatzgebiet vorzulegen. Der Antrag muss eine Kurzbeschreibung der Aufgabenstellung, der Zielsetzung sowie der dabei zu berücksichtigenden Prozesse enthalten.

Zur durchgeführten Fachaufgabe im Einsatzgebiet hat der Prüfling eine drei- bis fünfseitige Dokumentation zu erstellen. In der Dokumentation hat er die Aufgabenstellung, die Zielsetzung, die Planung, die Durchführung und die Begründung der Vorgehensweise sowie das Ergebnis und dessen Bewertung zu beschreiben. Der Dokumentation können zur Erläuterung maximal drei Seiten praxisüblicher Unterlagen beigelegt werden.

Die Dokumentation sowie die Bestätigung über die eigenständige Durchführung müssen der zuständigen Stelle spätestens am ersten Tag von Teil 2 der Abschlussprüfung vorliegen.

Der Prüfling hat dem Prüfungsausschuss die Planung, Durchführung und Auswertung der betrieblichen Fachaufgabe in einer Präsentation darzustellen. Ausgehend von der Fachaufgabe, der dazu erstellten Dokumentation und der Präsentation wird mit ihm das fallbezogene Fachgespräch geführt.



Die Prüfungszeit für die Durchführung der Präsentation und das fallbezogene Fachgespräch beträgt insgesamt 30 Minuten.

Die Durchführung der Präsentation soll eine Dauer von 10 Minuten nicht überschreiten.

Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den Prüfungsbereich „Fachaufgabe im Einsatzgebiet“ sind die Bewertungen wie folgt zu gewichten:

1. die Bewertung für die Dokumentation mit 10 Prozent,
2. die Bewertung für die Präsentation mit 20 Prozent und
3. die Bewertung für das fallbezogene Fachgespräch mit 70 Prozent.

Gewichtung der Prüfungsbereiche

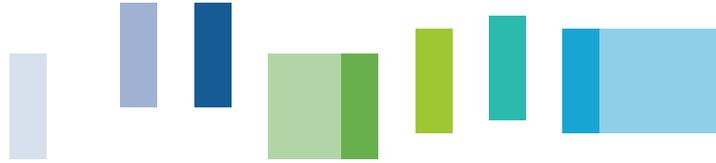
Die einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

- Leistungserstellung, Logistik, Beschaffung und Buchhaltung: 25%
- Marketing, Vertrieb, Personalwesen und kaufmännische Steuerung und Kontrolle: 35%
- Wirtschafts- und Sozialkunde: 10%
- Fachaufgabe im Einsatzgebiet: 30%

Wie lauten die Bestehensregeln?

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen – auch unter Berücksichtigung einer mündlichen Ergänzungsprüfung – wie folgt bewertet worden sind:

1. im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
2. im Ergebnis von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
3. in mindestens zwei Prüfungsbereichen von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“ und
4. in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 mit „ungenügend“.



Mündliche Ergänzungsprüfung

Der Prüfling kann in einem Prüfungsbereich eine mündliche Ergänzungsprüfung beantragen.

Dem Antrag ist stattzugeben,

1. wenn er für einen der folgenden Prüfungsbereiche gestellt worden ist:
 - a) „Marketing, Vertrieb, Personalwesen und kaufmännische Steuerung und Kontrolle“ **oder**
 - b) „Wirtschafts- und Sozialkunde“,
2. wenn der Prüfungsbereich nach Nummer 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b) schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und
3. wenn die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.

Die mündliche Ergänzungsprüfung darf nur in einem der Prüfungsbereiche nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b) durchgeführt werden.

Die mündliche Ergänzungsprüfung soll 15 Minuten dauern.

Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.